

Auszug aus dem Protokoll  
der Gemeindeversammlung

vom 12.12.2025

**Gemeindeversammlung**

<b>Datum, Zeit:</b>	Freitag, 12. Dezember 2025, 19.30 – 22.05 Uhr
<b>Ort:</b>	Kultur- und Sportzentrum Gries
<b>Vorsitz:</b>	Gemeindepräsident Jean-Philippe Pinto
<b>Protokoll:</b>	Gemeindeschreiber Beat Grob
<b>Stimmzähler/innen:</b>	Samuel Bond, Neuwiesenstrasse 29, Volketswil Christian Heim, Schmiedgasse 6, Volketswil Markus Schneiter, Lindenstrasse 17, Hegnau Hansruedi Suter, Buchenweg 12, Hegnau
<b>Anwesend:</b>	422 Stimmberechtigte (3.6 %)

Gemeindepräsident Jean-Philippe Pinto heisst die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger im Namen des Gemeinderates herzlich willkommen zur Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde.

Er bedankt sich beim Handballclub Volketswil, der sowohl den Apéro vor der Versammlung als auch den anschliessenden Restaurantbetrieb organisiert hat.

Ein spezieller Gruss gilt all jenen, die heute zum ersten Mal an einer Gemeindeversammlung teilnehmen, sowie den einzelnen Mitarbeitenden der Gemeinde auf der Tribüne.

Im Weiteren begrüsst er am Preetisch Damian Burdak, Volketswiler Nachrichten, sowie Fiorella Koch, Glattaler, und dankt ihnen für die Berichterstattungen.

Am Preetisch hat zudem Lush Manrecaj, Architekt und Projektverfasser (Traktandum 2) Platz genommen. Er wird bei allfälligen Fragen beim Traktandum 2 zur Verfügung stehen. Der Vorsitzende fragt die Stimmberechtigten, ob dazu Einwände bestehen. Es werden keine Einwände erhoben.

Das Protokoll führt der Gemeindeschreiber Beat Grob.

Auszug aus dem Protokoll  
der Gemeindeversammlung

vom 12.12.2025

Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeindepräsidenten Jean-Philippe Pinto offiziell für eröffnet erklärt.

Auf Anfrage des Vorsitzenden können keine Nichtstimmberechtigten in den Sektoren der Stimmberechtigten bezeichnet werden.

Die Einladung zur Gemeindeversammlung erfolgte rechtzeitig durch Publikation in den Volketswiler Nachrichten vom Freitag, 7. November 2025, mit Bekanntgabe der nachstehenden Traktandenliste:

Gemeindeversammlung Politische Gemeinde

1. Initiativen; Einzelinitiative «Verbot von lärmigem Feuerwerk»
2. Gestaltungspläne; Privater Gestaltungsplan «Chappelistrasse» auf dem Grundstück Kat.-Nr. 5990; Genehmigung

Gemeindeversammlung Politische Gemeinde und Schulgemeinde

1. Finanzen; Budget 2026 der Gemeinde Volketswil; Genehmigen und Festsetzen des Steuerfusses

Weder gegen die Publikation noch gegen die Aktenaufgabe werden Einwendungen erhoben. Auch eine Änderung der Traktandenliste wird nicht verlangt.

Auszug aus dem Protokoll  
der Gemeindeversammlung

Sitzung vom 12.12.2025

**1 - 0.4.2 | 2025-1114**

**INITIATIVEN**

**Einzelinitiative «Verbot von lärmigem Feuerwerk»**

---

Referent: Thomas Brauch, Sicherheitsvorstand

**BERICHT**

**1. Ausgangslage**

Mit Schreiben vom 20. April 2025 reichte Michael Grüebler, Im Chapf 7, Volketswil, gestützt auf §§ 146 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte, die Einzelinitiative «Verbot von lärmigem Feuerwerk» mit folgendem Wortlaut ein:

«Der unterzeichnende, in der Gemeinde Volketswil wohnhafte Stimmberechtigte stellt gestützt auf §§ 146 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs folgendes Begehren:

Art. 13 der Polizeiverordnung der Gemeinde Volketswil ist wie folgt abzuändern:

Art. 13 Feuerwerk

Abs. 1 Das Abbrennen von lärmigem Feuerwerk ist verboten.

Abs. 2 Das Abbrennen von lärmigem Feuerwerk kann in Ausnahmefällen bewilligt werden.

**Begründung**

Lärmiges Feuerwerk verursacht erhebliche Belastungen für unsere älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger sowie schutzbedürftige Menschen, belastet die heimische Tierwelt und setzt schädliche Feinstaub- und Chemikalienbelastungen für unsere Umwelt frei. Ein grundsätzliches Verbot mit Ausnahmeregelung durch den Gemeinderat würde diese negativen Auswirkungen minimieren und gleichzeitig die Möglichkeit für umweltverträglichere, zentral organisierte Feierlichkeiten offenhalten.

**Ergänzung zur Initiative**

Unsere schöne Gemeinde Volketswil mit ihren fünf Ortsteilen steht für Lebensqualität und Naturverbundenheit. Zweimal im Jahr werden diese Ideale jedoch durch lautes Feuerwerk erheblich gestört. Dabei wird die Nachtruhe bei den jetzigen Verhältnissen über mehrere Tage hinweg missachtet, weil zwei bis drei Tage vor und nach den erlaubten Zeiten lärmiges Feuerwerk willkürlich gezündet wird.

Auszug aus dem Protokoll  
der Gemeindeversammlung

Sitzung vom 12.12.2025

Die Nachteile dieser Knallerei wiegen schwer:

- Für ältere, kranke und lärmempfindliche Menschen bedeutet der plötzliche Lärm oft gesundheitlichen Stress und Angst.
- Für Haustiere bedeutet das Feuerwerk enormen Stress, für Wildtiere können der Lärm und die Lichtblitze fatale Folgen haben und sie in ihrem Lebensraum empfindlich stören.
- Die Umweltbelastung durch Feinstaub und chemische Rückstände ist erheblich, ganz zu schweigen von den Abfällen, die die abgebrannten Feuerwerkskörper in der ganzen Gemeinde hinterlassen.

Die Initiative fordert deshalb ein grundsätzliches Verbot von lärmigem Feuerwerk in Volketswil, wobei der Gemeinderat die Kompetenz behält, Ausnahmen - zum Beispiel für zentral organisierte Anlässe - zu bewilligen.

So können wir gemeinsam ein generationen-, tier- und umweltverträgliches Volketswil gestalten, das gleichzeitig Raum für zeitgemässe Festtraditionen lässt.

Anmerkung zu vergleichbaren Vorstössen

Auch auf Bundesebene ist lärmiges Feuerwerk ein Thema. Die 2023 eingereichte «Feuerwerksinitiative» verlangt ein nationales Verbot von privat gezündeten Böllern und Raketen. Das Geschäft ist aktuell im Parlament hängig. Der Bundesrat lehnt ein Feuerwerksverbot ab. Seiner Ansicht nach verfügen Kantone und Gemeinden bereits über die gesetzlichen Grundlagen, um Feuerwerke einzuschränken.

Viele Gemeinden haben eigene Feuerwerksverbote erlassen. Im Kanton Graubünden ist es bereits ein Drittel der Gemeinden. Auch im Kanton Zürich sind laute Feuerwerke seit 2024 in Bubikon, Hombrechtikon und Gossau verboten und im Jahr 2025 kam Dürnten dazu. Aktuell werden auch Vorstösse in Schwerzenbach und Uster behandelt.»

## **2. Gültigkeitserklärung und Zuständigkeit**

Der Gemeinderat hat die Einzelinitiative formell und materiell geprüft und mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 106 vom 27. Mai 2025 gestützt auf § 150 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) als gültig erklärt. Der Beschluss wurde am 6. Juni 2025 im amtlichen Publikationsorgan publiziert.

Gestützt auf Art. 13 Abs. 3 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Volketswil obliegt der Erlass sowie die Änderung des Polizeirechts der Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.

## **3. Geltende Bestimmung und synoptische Darstellung**

Aktuell regelt Art. 13 der Polizeiverordnung, erlassen am 12. April 2024, das Abbrennen von Feuerwerk abschliessend. Die entsprechende Rechtsnorm lautet wie folgt:

Auszug aus dem Protokoll  
der Gemeindeversammlung

Sitzung vom 12.12.2025

**Art. 13 Feuerwerk**

<sup>1</sup> Das Abbrennen von lärmigem Feuerwerk ist nur in der Nacht vom 1. August auf den 2. August und in der Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar ohne Bewilligung gestattet.

<sup>2</sup> Feuerwerk darf nur so abgebrannt werden, dass keine Personen, Tiere oder Sachen gefährdet werden. In Menschenansammlungen ist das Abbrennen von Feuerwerk verboten.

<sup>3</sup> Aus Sicherheitsgründen können örtliche und zeitliche Einschränkungen angeordnet werden.

<sup>4</sup> Das Abbrennen von lärmigem Feuerwerk kann in Ausnahmefällen bewilligt werden.

Die derzeit gültigen Absätze 2 und 3, die im Rahmen der Totalrevision der Polizeiverordnung im Jahr 2024 neu aufgenommen wurden, enthalten sicherheitsrelevante Bestimmungen, die im Initiativtext nicht berücksichtigt sind. Absatz 2 regelt allgemeine Sicherheitsvorschriften, während Absatz 3 örtliche und zeitliche Einschränkungen betrifft. Diese Bestimmungen können derzeit auch beim Abbrennen von geräuscharmem Feuerwerk zur Anwendung kommen. Im Falle einer Annahme der Initiative würden diese Absätze jedoch aufgehoben.

Synoptische Darstellung der geplanten Änderung:

<i>Bisher</i>	<i>Neu</i>
<p><b>Art. 13 Feuerwerk</b></p> <p><sup>1</sup> Das Abbrennen von lärmigem Feuerwerk ist nur in der Nacht vom 1. August auf den 2. August und in der Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar ohne Bewilligung gestattet.</p> <p><sup>2</sup> Feuerwerk darf nur so abgebrannt werden, dass keine Personen, Tiere oder Sachen gefährdet werden. In Menschenansammlungen ist das Abbrennen von Feuerwerk verboten.</p> <p><sup>3</sup> Aus Sicherheitsgründen können örtliche und zeitliche Einschränkungen angeordnet werden.</p> <p><sup>4</sup> Das Abbrennen von lärmigem Feuerwerk kann in Ausnahmefällen bewilligt werden.</p>	<p><b>Art. 13 Feuerwerk</b></p> <p><sup>1</sup> Das Abbrennen von lärmigem Feuerwerk ist verboten.</p> <p>Aufgehoben</p> <p>Aufgehoben</p> <p><sup>2</sup> Das Abbrennen von lärmigem Feuerwerk kann in Ausnahmefällen bewilligt werden.</p>

Auszug aus dem Protokoll  
der Gemeindeversammlung

Sitzung vom 12.12.2025

#### **4. Beurteilung des Initiativbegehrens**

Der Gemeinderat anerkennt, dass Feuerwerk für gewisse Bevölkerungsgruppen eine Belastung darstellen kann. Auch die Auswirkungen auf Wildtiere sowie die Umweltbelastung durch Feinstaub und Vermüllung sind ernst zu nehmende Punkte. Die Initiative verfolgt das Ziel, ein rücksichtsvolles und umweltfreundliches Miteinander zu fördern, was grundsätzlich mit den Werten der Gemeinde im Einklang steht.

Trotz der berechtigten Anliegen überwiegen aus Sicht des Gemeinderats die Gründe gegen ein generelles Verbot:

- **Kontrollierbarkeit und Vollzug:**  
Ein Verbot von sogenannt «lärmigem Feuerwerk» wäre in der Praxis nur schwer wirksam umsetzbar. Die Gemeindepolizei kann weder flächendeckend kontrollieren noch gezielt intervenieren, da Feuerwerkskörper in der Regel spontan, dezentral und oft anonym gezündet werden. Zudem fehlt eine rechtlich verbindliche Definition des Begriffs «lärmiges Feuerwerk». Die Sprengstoffverordnung (SR 941.411) unterscheidet pyrotechnische Gegenstände nach Kategorien (F1 bis F4) gemäss deren Gefährlichkeit und Gefährdungspotenzial, jedoch nicht anhand des erzeugten Lärmpegels. So werden beispielsweise geräuscharme Vulkane oder Römische Lichter den Kategorien F2 oder F3 zugeordnet, während auch gewisse Raketen mit Knallwirkung (sogenannter Böllereffekt) der Kategorie F2 angehören. Diese fehlende Differenzierung erschwert eine klare Abgrenzung und somit auch die rechtssichere Umsetzung eines allfälligen Verbots.
- **Tradition und kulturelle Bedeutung:**  
Das Abbrennen von Feuerwerk am 1. August und an Silvester ist tief in der schweizerischen Feierkultur verankert und für viele Einwohnerinnen und Einwohner ein Höhepunkt des Jahres.
- **Regionale Wirkungslosigkeit:**  
Ein isoliertes kommunales Verbot hätte nur begrenzten Effekt. Feuerwerk würde in benachbarte Gemeinden verlagert, wodurch sich die Problematik kaum entschärfen liesse.
- **Wirtschaftliche Auswirkungen:**  
Aus wirtschaftlicher Sicht ist ein generelles Verbot problematisch. Zwar bliebe der Verkauf von lärmigem Feuerwerk in der Gemeinde weiterhin erlaubt, doch bei zunehmenden Abbrennverboten in immer mehr Gemeinden ist ein schweizweiter Rückgang des Verkaufsvolumens zu erwarten. Dies könnte schwerwiegende Folgen

Auszug aus dem Protokoll  
der Gemeindeversammlung

Sitzung vom 12.12.2025

haben: Schweizer Hersteller, Importeure und Grossisten wären in ihrer Existenz bedroht – mehrere hundert Arbeitsplätze stehen auf dem Spiel. Noch stärker betroffen wären lokale Ladengeschäfte, die im umsatzschwachen Monat Juli auf den Feuerwerksverkauf angewiesen sind und dadurch zur Geschäftsaufgabe gezwungen werden könnten.

- Totalrevision der Polizeiverordnung kürzlich erfolgt:  
Die Polizeiverordnung wurde erst im Juni 2024 totalrevidiert, ohne dass das Thema Feuerwerk dabei zur Diskussion stand.
- Verhältnismässigkeit:  
Bei lediglich zwei Anlässen im Jahr (1. August und Silvester) hält der Gemeinderat die Beibehaltung von lärmigem Feuerwerk für vertretbar. Tierhalter und Betroffene können sich auf diese beiden Tage gezielt vorbereiten.

Die Anliegen der Initiative werden vom Gemeinderat ernst genommen. Dennoch erscheint ein generelles Verbot als unverhältnismässig, kaum kontrollierbar und in seiner Wirkung begrenzt. Eine bewusste Einschränkung des Feuerwerks auf die beiden genannten Feiertage wird als praktikabler und tragfähiger Kompromiss angesehen. Der Gemeinderat empfiehlt deshalb, die Initiative abzulehnen.

## **ANTRAG**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den nachstehenden Beschluss zu fassen:

Auszug aus dem Protokoll  
der Gemeindeversammlung

Sitzung vom 12.12.2025

**1 - 0.4.2 | Sitzung-2025-006**

**INITIATIVEN**

**Einzelinitiative «Verbot von lärmigem Feuerwerk»**

---

Die Gemeindeversammlung, auf Antrag des Gemeinderates, beschliesst:

1. Die Einzelinitiative «Verbot von lärmigem Feuerwerk» wird abgelehnt.

Mitteilung an:

- Sicherheitsvorstand Thomas Brauch
- Abteilung Sicherheit

**FÜR RICHTIGEN AUSZUG  
GEMEINDERAT VOLKETSWIL**

Jean-Philippe Pinto  
Gemeindepräsident

Beat Grob  
Gemeindeschreiber

vers.: 19.12.2025

Auszug aus dem Protokoll  
der Gemeindeversammlung

vom 12.12.2025

---

Der Vorsitzende Jean-Philippe Pinto erteilt dem Initiant Michael Gruebler das Wort.

Michael Gruebler erläutert seine Initiative «Verbot von lärmigem Feuerwerk» und seine Gründe für deren Einreichung. Er weist auf die Lärmbelästigungen über mehrere Tage am 1. August sowie Silvester hin. Der Lärm ist eine Belastung für viele Einwohnerinnen und Einwohner sowie für Wild- und Haustiere. Das Verbot betrifft nur das lärmige Feuerwerk. Die schöne und wohnbegehrte Gemeinde Volketswil soll erhalten bleiben.

Sicherheitsvorstand Thomas Brauch erläutert die Gründe der Ablehnung der Einzelinitiative durch den Gemeinderat. Die Initiative betrifft die Polizeiverordnung bzw. deren Änderung. Die Umsetzung des Verbots ist sehr schwierig bzw. kaum durchzusetzen. Zudem schränkt das Feuerwerksverbot die Freiheit der Bevölkerung unnötig ein.

Die RPK verzichtet mangels direkter finanzieller Auswirkungen des Geschäftes auf einen Antrag.

Michael Jans seitens der FDP will keine unnötige Bürokratie und empfiehlt die Ablehnung der Initiative.

Michael Gruebler ist sich bewusst, dass die Definition eines lärmigen Feuerwerks miteinander noch definiert werden muss. Geräuschlose Feuerwerke sind weiterhin erlaubt. Das Feuerwerk ist nicht eine Tradition von uns – sondern Höhenfeuer, Grill und Familienfeier. Diverse benachbarte Gemeinden haben inzwischen das Feuerwerksverbot bereits eingeführt. Volketswil darf nicht als einzige Gemeinde im Bezirk noch die Böllerei zu lassen. Der Verzicht auf lärmiges Feuerwerk bietet Lebensqualität für und in der Gemeinde und schützt die Umwelt.

Der Sicherheitsvorstand gibt zu, dass bereits Tage vor und nach den beiden offiziell zugelassenen Tagen Böller abgelassen werden. Ob ein Verbot von den Leuten eingehalten wird, ist offen. Die Kontrolle durch die Polizei wird definitiv sehr schwierig. In diversen Gemeinden ist Feuerwerk weiterhin zugelassen. Die Jugendlichen wollen Feuerwerk ablassen.

Jan Betthäuser erzählt von einer Begegnung mit Jugendlichen, welche auf der Zentralstrasse Feuerwerke zündeten. Auch wurde er noch am 8. Januar im Wald von Böllern überrascht. Letztes Jahr wurden drei Wochen lautstarke Böller vor dem 1. August sowie Silvester losgelassen. Er stimmt der Initiative zu. Er versteht nicht, dass der weitere Verkauf von Feuerwerk zugelassen wird.

Auszug aus dem Protokoll  
der Gemeindeversammlung

vom 12.12.2025

Thomas Markwalder hält fest, dass er genau über das Abstimmungsverfahren Bescheid wissen will. Die Initiative beseitigt nicht sofort das Böller-Problem, jedoch mittel- und längerfristig. Als Vergleich erwähnt er den Schulsilvester. Er stimmt klar für die Initiative.

Rolf Kunz hat früher eine Petition bezüglich Feuerwerksverbot eingereicht. Er erinnert, dass auch andere Verkaufsverbote durchgesetzt wurden, wie z. B. Geldautomaten, Zigaretten. Er will die Initiative annehmen.

Dejan Malcic spricht im Namen der SVP und weist auf die unmögliche Durchsetzung eines Verbotes hin. Die Gemeinde Maur hat das Feuerwerksverbot vor einigen Tagen abgelehnt. Feuerwerke schrecken Wild- und Haustiere auf, aber nur an zwei Tagen im Jahr und dies ist verkraftbar. Die Tradition ist da und die Kinder / Jugendlichen haben Freude an Feuerwerken. Wieso sollen wir dies den Kindern verbieten? Er empfiehlt die Ablehnung der Initiative.

Alessandro Castela hat als Hundehalter negative Erfahrung mit Feuerwerken gemacht. Er findet die Initiative sehr gut. Heute haben wir ja auch Hundekotaufnahmepflicht und auch diese wird grösstenteils eingehalten.

Ruth Stahel ist Hundehalterin und ihr Hund hat panische Angst vor Feuerwerk. In Kindhausen findet eine grosse Knallerei über die Tage am 1. August sowie Silvester statt. Heute kennen die Leute keine Grenzen mehr mit Feuerwerken. Viele Leute leiden unter Lärm und sie versteht nicht, dass der Gemeinderat sich diesen Argumenten verweigert.

Pierre Porter nervt sich über den Antrag, welcher dauernd gezeigt wird. Er ist enttäuscht vom Gemeinderat und seinen Argumenten. Er will über die Initiative abstimmen.

Der Vorsitzende erklärt, dass er vor der Abstimmung das Prozedere genau erklärt. Er will sicher sein, dass neue Gesetze auch umsetzbar sind.

Harald Gattiker wünscht keine dauernden Kommentare vom Gemeinderat. Er erinnert daran, dass die zwei Tage heute schon in der Polizeiverordnung festgehalten sind und nicht eingehalten werden. Somit kann das vollständige Verbot ebenfalls eingeführt werden.

Eine Votantin hält fest, dass in Kindhausen in den letzten Jahren die lärmigen Feuerwerke massiv zunahmen. Die «kriegsähnlichen Zustände» sind heute unhaltbar. Die Umsetzung des Verbotes ist schwierig. Sie zählt auf die Eigenverantwortung der

Auszug aus dem Protokoll  
der Gemeindeversammlung

vom 12.12.2025

Einwohnerschaft und unterstützt die Initiative. Sie hat zudem sehr positive Erfahrungen mit der Polizei gemacht.

Beni Hirzel erinnert an die Freiheit jedes Einzelnen. Diese darf jedoch nicht höher gestellt werden als die negativen Wirkungen auf die Bevölkerung. Da viele Personen und Tiere leiden, muss etwas unternommen werden. Der Vollzug muss mit Präventionsmassnahmen unterstützt werden. Die Annahme der Initiative ist daher sinnvoll.

Timur Demiral liebt Feuerwerke. Gleichzeitig sieht er auch die Problematik der Lärmbelästigung von Mensch und Tier. Eine weitere Belästigung ist eine Zumutung. Er stimmt für die Initiative.

Antoinette Schmid hält fest, dass die Knallerei jeweils über drei Wochen dauert. Die Böller werden sogar noch in Container gesteckt, um möglichst grosse Wirkung zu erreichen. Die lauten Böller sollen unbedingt verboten werden.

Jörg Leuenberger stellt den Ordnungsantrag auf Abbruch der Diskussion. Die Meinungen sind gemacht.

Der Antrag auf Abbruch der Diskussion von Jörg Leuenberger wird mit grosser Mehrheit gegen wenige Nein-Stimmen klar angenommen.

Der Antrag des Gemeinderates auf Ablehnung der Einzelinitiative «Verbot von lärmigem Feuerwerk» wird mit 77 Ja-Stimmen zu 323 Nein-Stimmen abgelehnt. Somit ist die Einzelinitiative «Verbot von lärmigem Feuerwerk» angenommen.

Harald Gattiker hält fest, dass der Antrag des Gemeinderates nicht korrekt ist und er sich rechtliche Schritte überlegt.

Rita Marty stellt den Antrag auf nachträgliche Urnenabstimmung, da das ganze Dorf darüber abstimmen soll.

Nach erneuter Auszählung befinden sich noch 397 Stimmbürgerinnen und Stimmbürger im Saal. Das nötige Quorum beträgt somit 133 Ja-Stimmen. Die Abstimmung für die nachträgliche Urnenabstimmung ergibt 63 Ja-Stimmen zu 317 Nein-Stimmen. Das nötige Quorum wurde nicht erreicht. Es findet keine nachträgliche Urnenabstimmung statt.

Auszug aus dem Protokoll  
der Gemeindeversammlung

vom 12.12.2025

Die Einzelinitiative «Verbot von lärmigem Feuerwerk» ist somit abschliessend angenommen.

---

Auszug aus dem Protokoll  
der Gemeindeversammlung

Sitzung vom 12.12.2025

**1 - 0.4.2 | Sitzung-2025-006**

**INITIATIVEN**

**Einzelinitiative «Verbot von lärmigem Feuerwerk»**

---

Die Gemeindeversammlung, entgegen dem Antrag des Gemeinderates, beschliesst:

1. Die Einzelinitiative «Verbot von lärmigem Feuerwerk» wird angenommen.

Mitteilung an:

- Sicherheitsvorstand Thomas Brauch
- Abteilung Sicherheit

**FÜR RICHTIGEN AUSZUG  
GEMEINDERAT VOLKETSWIL**

Jean-Philippe Pinto  
Gemeindepräsident

Beat Grob  
Gemeindeschreiber

vers.: 19.12.2025

Auszug aus dem Protokoll  
der Gemeindeversammlung

Sitzung vom 12.12.2025

**2 - 6.0.4.6 | 2025-0050**

**GESTALTUNGSPLÄNE**

**Privater Gestaltungsplan «Chappelistrasse» auf dem Grundstück Kat.-  
Nr. 5990; Genehmigung**

---

Referent: Gemeinderat Marcel Egloff, Hochbauvorstand

**BERICHT**

**1. Ausgangslage**

An der Chappelistrasse 2, im Ortsteil Hegnau, steht ein nicht mehr landwirtschaftlich genutztes Vielzweckbauernhaus. Das Gebäude steht am Rande des Ortskerns von Hegnau in der Nähe der Autobahn A15 und soll durch Mehrfamilienhäuser ersetzt werden. Beim bestehenden Bauernhaus handelt es sich nicht um ein Inventar- bzw. schützenswertes Objekt, jedoch gelten erhöhte Anforderungen an die Einpassung in den Ortskern von Hegnau.

Das Grundstück Kat.-Nr. 5990 bildet zusammen mit der Parzelle Kat.-Nr. 2906 ein Gebiet, welches im Zonenplan mit einer Gestaltungsplanpflicht belegt ist. Gemäss Bau- und Zonenordnung (BZO) sind daher über dieses Gebiet ein bzw. mehrere Gestaltungspläne auszuarbeiten. Der vorliegende Gestaltungsplan umfasst das südliche Grundstück mit einer Gesamtfläche von 2'751 m<sup>2</sup>. Heute befindet sich das Grundstück in der Kernzone I mit Lärmempfindlichkeitsstufe III am Siedlungsrand vom Ortsteil Hegnau.

Nach einer ortsbaulichen Analyse hat die Eigentümerschaft unter Begleitung von Gemeindevertreterinnen und Vertretern ein Richtprojekt erarbeitet, welches die Basis für diese Vorlage bildet.

**2. Planungsgrundlagen / privater Gestaltungsplan «Chappelistrasse»**

*Bestandteile / Geltungsbereich*

Für die Überbauung dieses Perimeters gelten die erhöhten Anforderungen im Sinne von § 71 des Planungs- und Baugesetz (PBG).

Die vorliegenden Unterlagen beinhalten einen Situationsplan Mst. 1:500, einen Höhenlinienplan Mst. 1:500 sowie die Bestimmungen dazu. Sie werden ergänzt mit einem erläuternden Bericht gemäss Art. 47 der Raumplanungsverordnung (RPV) und § 7 PBG. Die genannten Unterlagen sind datiert vom 11. August 2025.

Auszug aus dem Protokoll  
der Gemeindeversammlung

Sitzung vom 12.12.2025

Im Situationsplan wird der Geltungsbereich (Perimeter) mit den dazugehörigen Baubereichen (Mantellinien), der Grünraum und Hofbereich sowie weitere Festlegungen definiert, innerhalb dessen die erforderlichen Bauten und Anlagen erstellt werden können. Für den Geltungsbereich wird das massgebliche Terrain im Höhenlinienplan festgelegt.

#### *Ergänzendes Recht*

Wo der Gestaltungsplan nichts anderes regelt, sind die Bestimmungen der jeweils gültigen Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Volketswil massgebend. Vorgehendes kantonales und eidgenössisches Recht bleibt vorbehalten.

### **3. Richtprojekt**

Die Grundeigentümerin beabsichtigt auf ihrem Grundstück eine Wohnüberbauung mit qualitativ hochwertigen Mehrfamilienhäusern zu realisieren. Es wird dabei eine gestalterisch hochstehende und nachhaltige Überbauung angestrebt, die überdurchschnittliche Qualitäten in Bezug auf Städtebau, Architektur und Aussenraum aufweist und die Anforderungen des Lärmschutzes und der Einpassung in den Ortskern erfüllt.

Das Richtprojekt sieht zwei Gebäude vor, einerseits einen dreigeschossigen, gestaffelten Riegel gegen Westen und einen zweigeschossigen Solitär an der Chappelistrasse.



*Gestaltungsplanperimeter Grundstück  
Kat.-Nr. 5990, Chappelistrasse*

Auszug aus dem Protokoll  
der Gemeindeversammlung

Sitzung vom 12.12.2025

#### **4. Mehrwertermittlung**

Mit der im Mai 2014 in Kraft getretenen Teilrevision des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) wird von den Kantonen verlangt, dass sie insbesondere planungsbedingte Vorteile – so genannte Mehrwerte – mindestens bei Einzonungen ausgleichen. Am 28. Oktober 2019 verabschiedete der Kantonsrat das kantonale Mehrwertausgleichsgesetz (MAG), welches die bundesrechtlichen Vorgaben mit dem kantonalen Mehrwertausgleich umsetzt und zudem den Gemeinden die Möglichkeit einräumt, auch bei Um- und Aufzonungen eine kommunale Abgabe zu erheben. Die ausführende Mehrwertausgleichsverordnung (MAV) wurde am 30. September 2020 vom Regierungsrat erlassen. MAG und MAV regeln den Ausgleich von planungsbedingten Vorteilen bei Ein-, Um- und Aufzonungen. Sie traten am 1. Januar 2021 in Kraft.

Bei Aufzonungen und kommunalen Sondernutzungsplanungen sowie bei anderen Umzonungen wird die Kompetenz zur Erhebung einer Mehrwertabgabe den Gemeinden übertragen. Die Erhebung der kommunalen Mehrwertabgabe wird in Volketswil mit Art. 39b in der BZO geregelt. Die Mehrwertabgabe beträgt 25 % des um CHF 100'000.00 gekürzten Mehrwertes. Die Freifläche gemäss § 19 Abs. 2 MAG beträgt 2'000 m<sup>2</sup>.

Die Gemeinde Volketswil liess den Mehrwert des vorliegenden Gestaltungsplans durch die Fahrländer Partner AG ermitteln. Gemäss Mehrwertermittlung vom 4. September 2024 entsteht durch diese Planungsmassnahme kein Mehrwert. Bei der Mehrwertermittlung wurde die Gestaltungsplanpflicht berücksichtigt. Besteht unter aktuellem Recht eine Gestaltungsplanpflicht, kann das Nutzungsmass des aktuellen Rechts nur über ein Richtprojekt festgelegt werden. Da in der Gestaltungsplanpflicht weder Rechte noch Pflichten beschrieben werden und auch in der BZO kein Hinweis auf das Nutzungsmass zu finden ist, entsprechen die Rahmenbedingungen dieses Richtprojekts denjenigen des vorliegenden Gestaltungsplans. Damit sind die Mengengerüste im aktuellen und neuen Recht identisch und es entsteht kein Mehrwert.

#### **5. Verfahrensablauf**

Der Gemeinderat Volketswil nahm mit Beschluss Nr. 217 vom 10. Oktober 2024 vom privaten Gestaltungsplan «Chappelistrasse» zustimmend Kenntnis und verabschiedete die Unterlagen zuhanden der Anhörung und öffentlichen Auflage gemäss § 7 PBG sowie der Vorprüfung durch den Kanton.

Die öffentliche Auflage fand vom 25. Oktober bis am 23. Dezember 2024 statt. Es sind keine Einwendungen eingegangen. Gleichzeitig wurden die nach- und nebengeordneten Planungsträger (Region und Nachbargemeinden) angehört. Die von der Planungsregion Zürcher Planungsgruppe Glattal (ZPG) gewünschten Aussagen zu den regionalen Dichtestufenvorgaben wurden im Erläuterungsbericht ergänzt.

Auszug aus dem Protokoll  
der Gemeindeversammlung

Sitzung vom 12.12.2025

Der Entwurf dieser Gestaltungsplanvorlage wurde der Baudirektion des Kantons Zürich zur Vorprüfung eingereicht. Das zuständige Amt für Raumentwicklung (ARE) hat mit ihrem Vorprüfungsbericht vom 19. Dezember 2024 dazu Stellung genommen. Die darin erwähnten Auflagen konnten zwischenzeitlich bereinigt werden und sind in die vorliegenden Unterlagen eingeflossen. Die wesentlichen Anpassungen sind zudem unter dem Kapitel 6.2 im Erläuterungsbericht nach § 47 RPV ausführlich beschrieben.

### **6. Zuständigkeit**

Gestützt auf § 88 PBG in Verbindung mit Art. 14 der Gemeindeordnung ist die Gemeindeversammlung zuständig für die Festsetzung und Änderungen von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen, soweit der Gemeinderat nicht zuständig ist. Da der vorliegende private Gestaltungsplan «Chappelistrasse» von der Regelbauweise der BZO abweicht, bedarf er der Zustimmung seitens Gemeindeversammlung.

Der private Gestaltungsplan erfordert anschliessend der Genehmigung durch die Baudirektion (§ 89 PBG in Verbindung mit § 2lit. b PBG).

Die entsprechenden Unterlagen können bei der Gemeindeverwaltung, Abteilung Präsidiales oder unter [www.volketswil.ch/politik/gemeindeversammlungen/gemeindeversammlung-12-dezember-2025](http://www.volketswil.ch/politik/gemeindeversammlungen/gemeindeversammlung-12-dezember-2025) eingesehen werden.

### **ANTRAG**

Der Gemeinderat hat dem privaten Gestaltungsplan «Chappelistrasse» mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 183 vom 19. August 2025 zuhanden der Gemeindeversammlung zugestimmt.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den nachstehenden Beschluss zu fassen:

Auszug aus dem Protokoll  
der Gemeindeversammlung

Sitzung vom 12.12.2025

**2 - 6.0.4.6 | Sitzung-2025-006**

**GESTALTUNGSPLÄNE**

**Privater Gestaltungsplan «Chappelistrasse» auf dem Grundstück Kat.-  
Nr. 5990; Genehmigung**

---

Die Gemeindeversammlung, auf Antrag des Gemeinderates, beschliesst:

1. Der private Gestaltungsplan «Chappelistrasse» bestehend aus

- |                            |                       |                    |
|----------------------------|-----------------------|--------------------|
| • Privater Gestaltungsplan | Situationsplan 1:500  | datiert 11.08.2025 |
| • Privater Gestaltungsplan | Höhenlinienplan 1:500 | datiert 11.08.2025 |
| • Privater Gestaltungsplan | Vorschriften          | datiert 11.08.2025 |
| • Erläuterungen            | gemäss Art. 47 RPV    | datiert 11.08.2025 |

wird gestützt auf § 88 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) in Verbindung mit Art. 14 der Gemeindeordnung zugestimmt.

2. Die Genehmigung durch die Baudirektion im Sinne von § 89 PBG in Verbindung mit § 2 lit. b PBG bleibt vorbehalten.

3. Der Gemeinderat wird ermächtigt, Änderungen an den unter Ziffer 1 aufgeführten Unterlagen in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sich diese als Folge von Rechtsmittelentscheiden oder im Genehmigungsverfahren als notwendig erwiesen oder sofern sie geringfügig sind. Solche Beschlüsse sind im Amtsblatt des Kantons Zürich sowie im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Volketswil zu veröffentlichen.

Mitteilung an:

- Hochbauvorstand Marcel Egloff
- Abteilung Hochbau
- Sekretariat Gemeinderat

Auszug aus dem Protokoll  
der Gemeindeversammlung

Sitzung vom 12.12.2025

**FÜR RICHTIGEN AUSZUG  
GEMEINDERAT VOLKETSWIL**

Jean-Philippe Pinto  
Gemeindepräsident

Beat Grob  
Gemeindeschreiber

vers.: 19.12.2025

Auszug aus dem Protokoll  
der Gemeindeversammlung

vom 12.12.2025

---

Hochbauvorstand Marcel Egloff erläutert das vorliegende Geschäft und zeigt die Inhalte und Vorteile des privaten Gestaltungsplanes.

Die RPK verzichtet mangels direkter finanzieller Auswirkungen des Geschäfts auf einen Antrag.

Matthias Christen fragt, ob die Aufwandkosten der Gemeinde von den Eigentümern übernommen werden?

Der Hochbauvorstand erklärt, dass diverse Besprechungen und Sitzungen stattfanden. Es werden keine Kosten verrechnet, sofern sich diese im normalen Rahmen bewegen.

Fritz Stauffer fragt sich, ob mit einem Gestaltungsplan nicht ein Quartier erhalten werden sollte? Die Geschoszahl ist für ihn unklar. Er wünscht sich eine Erklärung dafür. Wieso findet kein Mehrwert für die Gemeinde statt?

Lush Manrecaj gibt als Fachmann / Architekt gerne darauf Antwort. Die Geschoszahl ist korrekt berechnet, das UG wurde aufgrund der Lage als Vollgeschoss erstellt. Es besteht über das Gebiet eine Gestaltungsplanpflicht. Das Model zeigt die Lage und die nähere Umgebung. Die Dimensionen entsprechen den umliegenden Gebäuden.

Jan Betthäuser fragt, ob es sich um Eigentums- oder Mietwohnungen handelt?

Der Hochbauvorstand hält fest, dass der Eigentümer frei ist und das Bauamt dies weder im Gestaltungsplan noch im Baugesuch erfährt. Aufgrund Informationen wird offensichtlich eine Mischform vorgesehen.

Titus Morger fragt nach der Einfahrt in die Tiefgarage?

Der Hochbauvorstand und der Fachmann / Architekt zeigen auf einem Bild die Einfahrt in die Tiefgarage.

Ruedi Bachofen hält fest, dass der Antrag nicht vollständig ist. Das heute bestehende Riegelhaus auf diesem Grundstück wird im Geschäft nicht erwähnt. Seines Erachtens ist dieses Gebäude erhaltenswert. Wieso ist das Gebäude nicht erwähnt? Er lehnt den Antrag ab.

Auszug aus dem Protokoll  
der Gemeindeversammlung

vom 12.12.2025

Der Hochbauvorstand und der Architekt erläutern, dass das Gebäude nicht im Schutzinventar ist. Es handelt sich hier um einen Gestaltungsplan und nicht um ein eigentliches Baugesuch.

Das Wort wird von den Stimmberechtigten nicht mehr weiter gewünscht.

Der Antrag des Gemeinderates auf Zustimmung zum Privaten Gestaltungsplan «Chapelistrasse» wird klarem Mehr gegen nur vereinzelte Gegenstimmen angenommen.

---

Auszug aus dem Protokoll  
der Gemeindeversammlung

vom 12.12.2025

Der Vorsitzende Jean-Philippe Pinto gibt folgende Erklärung ab:

Die alleinigen Geschäfte der Politischen Gemeinde sind nun abgeschlossen. Jetzt eröffnet die Schulgemeinde parallel ihre Gemeindeversammlung, damit in einer gemeinsamen Gemeindeversammlung die Beratung des gemeinsamen Budgets 2026 erfolgen kann.

Auf der Bühne gibt es einen Sitzplatzwechsel. Der Vorsitzende bittet die Schulpräsidentin Raffaella Fehr, die Schulgemeindeversammlung zu eröffnen.

Nachdem Raffaella Fehr die Schulgemeinde eröffnet hat, können nun die Politische Gemeinde und die Schulgemeinde mit dem gemeinsamen Traktandum weiterfahren:

- Finanzen; Budget 2026 der Gemeinde Volketswil, Genehmigen und Festsetzen des Steuerfusses.

Auszug aus dem Protokoll  
der Gemeindeversammlung

Sitzung vom 12.12.2025

**1 - 9.0.2 | 2025-0940**

**FINANZEN**

**Budget 2026 der Gemeinde Volketswil  
Genehmigen und Festsetzen des Steuerfusses**

Referent: Gemeindepräsident Jean-Philippe Pinto, Finanzvorstand  
Schulpräsidentin Raffaella Fehr  
Mitglied der Schulpflege Matthias Lüthi, Finanzvorstand

**BERICHT**

**1. Budget 2026**

Das Budget 2026 der Gemeinde Volketswil weist einen **Ertragsüberschuss** von **CHF 22'700.00** aus.

Bezeichnung	Budget 2025	Budget 2026	Abweichung
ERFOLGSRECHNUNG			
<b>Total Aufwand</b>	<b>125'470'500</b>	<b>130'029'000</b>	<b>4'558'500</b>
<b>Total Ertrag</b>	<b>129'218'700</b>	<b>130'051'700</b>	<b>833'000</b>
<b>Ertragsüberschuss</b>	<b>3'748'200</b>	<b>22'700</b>	<b>-3'725'500</b>

Das Budget 2026 wurde erstmals gemeinsam mit der Schule erarbeitet. Mit der Einführung der Einheitsgemeinde per 1. Juli 2026 wird das Schulbudget ins Gemeindebudget integriert. Dies bedeutet, dass die Schulliegenschaften in die Abteilung Liegenschaften der Politischen Gemeinde integriert wurden, damit alle Liegenschaften aus einer Hand bewirtschaftet werden können. Die Schulliegenschaften werden weiterhin von einer Fachperson betreut, welche die Bedürfnisse des Schulbetriebs kennt. Der gesamte Steuerbereich der Schule wurde in die Abteilung Finanzen integriert.

Das Budget 2026 wurde daher bereits für das gesamte Jahr 2026 als Einheitsgemeinde erstellt. Der Steuerfuss soll unverändert bei 101 % bleiben.

Während das Budget 2025 noch durch den geplanten Verkauf des gemeindeeigenen Kabelnetzes geprägt war, wurde im Budget 2026 ein Teil der Versorgertaxen für Heimaufenthalte (1,7 Mio. Franken) budgetiert, für dessen Rückforderung die Abteilung

Auszug aus dem Protokoll  
der Gemeindeversammlung

Sitzung vom 12.12.2025

Soziales und Gesellschaft mit dem Kanton Zürich in Kontakt steht. Gemeinden des Kantons Zürich, welche vor 2016 während 10 Jahren Heimpflegeleistungen an Kinder- und Jugendheime des Kantons Zürich sowie ausserkantonale Kinder- und Jugendheime geleistet haben, sind berechtigt, diese vom Kanton Zürich zurückzufordern. Dies hat das Bundesgericht am 17. Juni 2016 so entschieden. Die Gemeinde Volketswil ist ebenfalls berechtigt, die bezahlten Versorgertaxen vom Kanton Zürich zurückzufordern.

### **Steuerentwicklung**

Ordentliche Steuern Rechnungsjahr:

Eine Beurteilung der Steuerentwicklung 2025 durch die Abteilung Finanzen zeigt, dass der Steuerertrag bei der Fakturierung der provisorischen Steuern aktuell bei 53,2 Mio. Franken liegt. Im Budget 2025 wurde mit 52,7 Mio. Franken gerechnet. Die ordentlichen Steuern der Politischen Gemeinde (Einheitsgemeinde, Steuerfuss 101 %) bewegen sich damit 0,5 Mio. Franken über den Erwartungen. Im Budget 2026 wird mit 53,3 Mio. Franken gerechnet.

Steuern frühere Jahre:

Die Steuern «frühere Jahre» sind markanten jährlichen Schwankungen unterworfen. In den Jahren 2022 bis 2024 konnten jährlich durchschnittlich 4,83 Mio. Franken vereinnahmt werden. Die Entwicklung der Zahlen 2025 sind noch unsicher. Im Budget 2026 rechnet die Abteilung Finanzen mit einer leichten Erhöhung auf 5,35 Mio. Franken.

Grundstückgewinnsteuern:

<b>Entwicklung Grundstückgewinnsteuern</b>	<b>Rechnung 2021</b>	<b>Rechnung 2022</b>	<b>Rechnung 2023</b>	<b>Rechnung 2024</b>	<b>Budget 2025</b>	<b>Budget 2026</b>
<b>in Mio. Franken</b>	<b>8.0</b>	<b>14.5</b>	<b>17.6</b>	<b>7.5</b>	<b>7.0</b>	<b>8.5</b>

Der aktuelle Stand 2025 zeigt veranlagte Fälle von 4,3 Mio. Franken bei einem Budget von 7 Mio. Franken. Im Budget 2026 sind 8,5 Mio. Franken veranschlagt. Insgesamt wird im Budget 2026 gegenüber dem Budget 2025 mit einem um 2,8 Mio. Franken höheren Gesamtsteueraufkommen gerechnet.

Auszug aus dem Protokoll  
der Gemeindeversammlung

Sitzung vom 12.12.2025

Übersicht Steuern:

<b>Details Steuern</b>	<b>Budget 2025 CHF</b>	<b>Budget 2026 CHF</b>
<b>Steuerfuss in %</b>	<b>101</b>	<b>101</b>
Gemeindesteuern Rechnungsjahr	52'722'100	53'253'000
Gemeindesteuern frühere Jahre	4'755'400	5'348'000
Personalsteuern	380'000	390'000
Quellensteuern	1'402'800	1'630'000
Aktive Steuerauscheidungen	2'581'100	2'608'000
Passive Steuerauscheidungen	-1'206'500	-1'319'000
Pauschale Steueranrechnung	-98'200	-98'000
Nach- und Strafsteuern	196'400	209'000
Grundstückgewinnsteuern	7'000'000	8'500'000
Hundeabgaben	170'000	175'000
<b>Steueraufkommen</b>	<b>67'903'100</b>	<b>70'696'000</b>
Steuerertrag 100 %	52'200'100	52'725'700

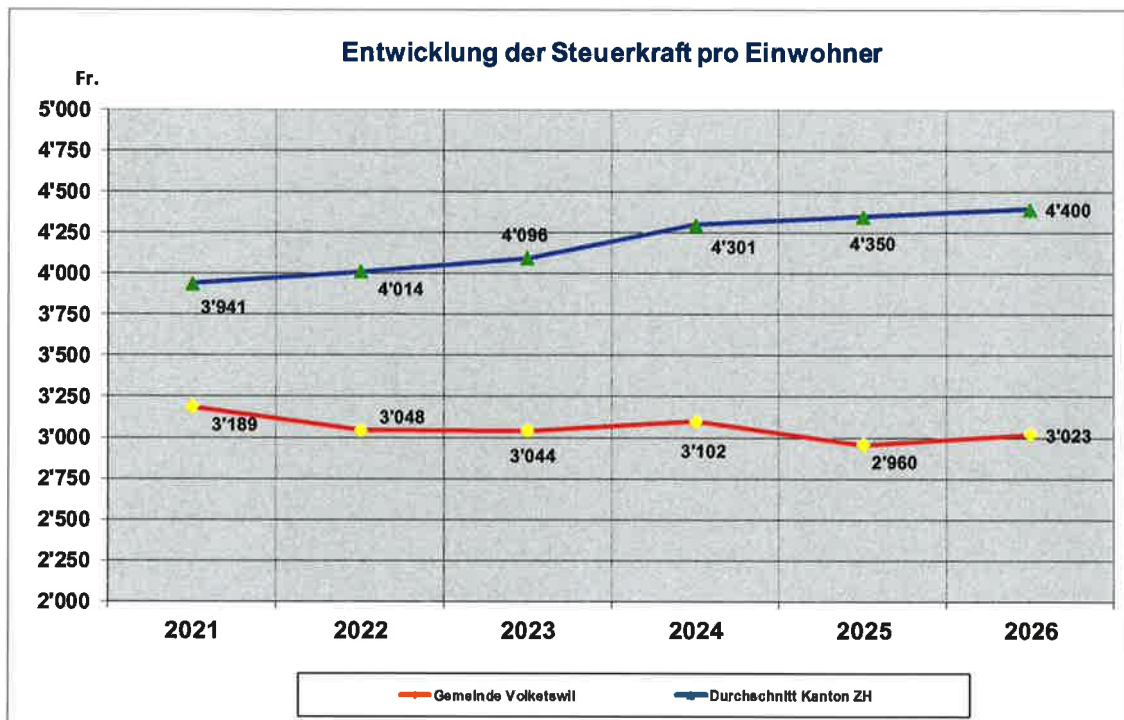
Der einfache Staatssteuerertrag (100 %) bewegt sich seit Jahren in einer Bandbreite zwischen 52 und 53 Mio. Franken.

### **Finanzausgleich**

Der Trend der unterdurchschnittlichen Steuerkraft von Volketswil im Vergleich zum Kantonsmittel setzt sich weiter fort. Aufgrund der Bevölkerungszahl und deren Steuerkraft pro Kopf hat die Gemeinde auch im Jahr 2026 Anspruch auf einen **Finanzausgleich von 23,5 Mio. Franken.**

Auszug aus dem Protokoll  
der Gemeindeversammlung

Sitzung vom 12.12.2025



Die Jahre 2021 bis 2024 betreffen abgeschlossene Rechnungsjahre. Hingegen basieren die Zahlen der Jahre 2025 und 2026 auf Annahmen bzw. auf Budgetzahlen.

Je weiter die Lücke zwischen der Steuerkraft von Volketswil und dem Kantonalen Mittelwert auseinander liegt, desto mehr Finanzausgleich erhält die Gemeinde Volketswil.

### **Personalaufwand**

Für das Personal der ehemaligen Politischen Gemeinde wurde der Personalaufwand mit 0,8 % Erhöhung für individuelle Stufenanstiege sowie mit 0,4 % Erhöhung für Teuerungsausgleich gerechnet.

Auszug aus dem Protokoll  
der Gemeindeversammlung

Sitzung vom 12.12.2025

Die Erfolgsrechnung des Budgets 2026 im Vergleich zum Budget des Vorjahres präsentiert sich wie folgt:

<b>Erfolgsrechnung nach Arten</b>	<b>Budget '25</b>	<b>Budget '26</b>	<b>Abweichung</b>
	CHF	CHF	CHF
<b>Aufwand</b>			
Personalaufwand	33'174'800	35'091'900	1'917'100
Sach- und übriger Betriebsaufwand	21'369'800	22'394'600	1'024'800
Finanzaufwand	544'500	472'900	-71'600
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	6'727'100	6'776'400	49'300
Transferaufwand	62'675'400	64'346'300	1'670'900
Einlagen in Spez. Finanzierungen	80'100	14'100	-66'000
Interne Verrechnungen	898'800	932'800	34'000
<b>Aufwand</b>	<b>125'470'500</b>	<b>130'029'000</b>	<b>4'558'500</b>
<b>Ertrag</b>			
Fiskalertrag	67'903'100	70'696'000	2'792'900
Regalien und Konzessionen	-	-	-
Entgelte	11'419'100	11'848'800	429'700
Finanzertrag	5'962'700	2'946'700	-3'016'000
Transferertrag	37'634'600	42'724'200	5'089'600
Entnahmen aus Spez. Finanzierungen	5'400'400	903'200	-4'497'200
Interne Verrechnungen	898'800	932'800	34'000
<b>Ertrag</b>	<b>129'218'700</b>	<b>130'051'700</b>	<b>833'000</b>
<b>Ergebnis Erfolgsrechnung</b>	<b>3'748'200</b>	<b>22'700</b>	<b>-3'725'500</b>

Auszug aus dem Protokoll  
der Gemeindeversammlung

Sitzung vom 12.12.2025

## Investitionen

<b>Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen in Tausend Franken</b>	<b>Budget 2025</b>	<b>Budget 2026</b>	<b>Verän- derungen</b>
<b>Tiefbauten</b>			
Strassen	2'300	3'020	720
Kanalisationen	300	270	-30
Kabelnetz	-450	0	450
Wasserwerk	2'010	1'920	-90
Griespark, Sanierung Kunstrasenfelder	-90	0	90
<b>Total</b>	<b>4'070</b>	<b>5'210</b>	<b>1'140</b>
<b>Wasserbau</b>			
Kiga Dorf, Renaturierung Dorfbach	0	52	52
<b>Total</b>	<b>0</b>	<b>52</b>	<b>52</b>
<b>Hochbauten</b>			
Attraktivitätssteigerung Gemeindehausplatz	130	0	-130
Cevi- /Pfadihaus Ersatz Heizung	10	10	0
Durchgangszentrum, PV-Anlage Nordtrakt	10	90	80
Durchgangszentrum, PV-Anlage Einmalvergütung	0	-15	-15
Friedhof, Ersatz Ölheizung	340	0	-340
Friedhof, Flachdachsanie rung	435	0	-435
Friedhof, Staatsbeitrag Flachdachsanie rung	-16	0	16
Friedhof, Photovoltaikanlage	120	0	-120
Friedhof, Beitrag Photovoltaikanlage	-22	0	22
Friedhof, Energetische Massnahmen Fassade	180	0	-180
Friedhof, Ersatz Aussenbeleuchtung	50	0	-50
Friedhof, Neugestaltung/Erweiterung Gemeinschaftsgrab	0	235	235
Gemeindehaus, Einbau Einzelbüro	70	0	-70
Gemeindehaus, Vorinstall. Ausbau Ladestationen Garage	0	55	55
Gemeindehaus, Lamellendach Atrium	0	50	50
Gemeinschaftszentrum, Umrüsten auf LED	20	0	-20
Gemeinschaftszentrum, Lüftungsanlage Fitnessräume	0	76	76
Griespark, LED-Beleuchtung Kunstrasenplätze	160	200	40
Griespark, Fördergelder Ersatz-LED-Platzbeleuchtung	0	-71	-71
Kuspo, Flachdachsanie rung	556	720	164
Kuspo, Flachdachsanie rung Staatsbeitrag	-120	-120	0
Kuspo, Photovoltaikanlage	200	500	300
Kuspo, Beitrag Photovoltaikanlage	-76	-76	0
Kuspo, Umrüsten auf LED (übrige Beleuchtungen)	140	160	20
Kuspo, Entsiegelung und Aufwertung Parkplatz (Bäume)	0	20	20
Kuspo, Instandsetzung RWA	0	52	52
Schützenhaus, 300m - Erdwallblende Auflage Schiessoff.	0	90	90

Auszug aus dem Protokoll  
der Gemeindeversammlung

Sitzung vom 12.12.2025

<b>Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen in Tausend Franken</b>	<b>Budget 2025</b>	<b>Budget 2026</b>	<b>Verän- derungen</b>
Schwimmbad, Sanierung Beckenanlagen Chromstahl	<b>3'200</b>	<b>3'320</b>	120
Schwimmbad, Beitrag Sport-Toto-Fonds Totalsanierung Beckenanlagen	<b>0</b>	<b>-640</b>	-640
Tageshort, Beleuchtungsersatz und Umrüsten auf LED	<b>55</b>	<b>125</b>	70
VGG, Wintergarten Restaurant	<b>25</b>	<b>0</b>	-25
VGG, Sanierung Duschen Garderoben	<b>0</b>	<b>100</b>	100
VGG, Ersatz der Küche	<b>0</b>	<b>10</b>	10
VGG, Beleuchtungsersatz und Umrüstung auf LED	<b>0</b>	<b>10</b>	10
Schulhaus Feldhof, Werterhaltung	<b>2'400</b>	<b>3'750</b>	1'350
Schulhaus Feldhof, Elektro Hauptanschluss neu	<b>0</b>	<b>50</b>	50
Schulhaus Gutenswil, Werterhaltung	<b>150</b>	<b>0</b>	-150
Schulhaus Gutenswil, Kauf Schulcontainer	<b>350</b>	<b>350</b>	0
Schulhaus Gutenswil, Pavillon	<b>0</b>	<b>50</b>	50
Schulhaus Hellwies, Erweiterung Trakt D	<b>300</b>	<b>100</b>	-200
Heilpädagogische Schule (HPS) Bauprojekt	<b>300</b>	<b>500</b>	200
Schulhaus in der Höh, UVL-Installationen für Access Points	<b>0</b>	<b>63</b>	63
Kindergarten Dorf, Sanierung/Instandsetzung	<b>0</b>	<b>100</b>	100
Schulhaus Lindenbüel, Werterhaltung	<b>1'880</b>	<b>430</b>	-1'450
Schulhaus Lindenbüel, Brandschutz San. Hist.	<b>60</b>	<b>0</b>	-60
Schulhaus Lindenbüel, Werterhalt Spez. Trakt	<b>50</b>	<b>100</b>	50
Schulhaus Lindenbüel, Beitrag GVZ	<b>0</b>	<b>-85</b>	-85
Videoüberwachung Kindergarten, Schulen und Quartieranlagen	<b>0</b>	<b>57</b>	57
Ersatz Schliessanlagen Kindergarten und Quartieranlagen	<b>0</b>	<b>50</b>	50
Schulliegenschaften, Klima- und Energiemassnahmen	<b>400</b>	<b>400</b>	0
Schulliegenschaften, Subventionen Klima- / Energiemassn.	<b>0</b>	<b>-20</b>	-20
<b>Total</b>	<b>11'357</b>	<b>10'796</b>	<b>-561</b>

Auszug aus dem Protokoll  
der Gemeindeversammlung

Sitzung vom 12.12.2025

<b>Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen</b> in Tausend Franken	<b>Budget</b> <b>2025</b>	<b>Budget</b> <b>2026</b>	<b>Veränderungen</b>
<b>Mobiliar</b>			
EDV, Projekt Züri-Central	44	60	16
Feuerwehr, Feuerwehrgebäude Diesel Stromerzeuger	0	75	75
Feuerwehr, Transportfahrzeug mit Hebebühne	0	110	110
Forst, Ersatz Forstfahrzeug	65	0	-65
Griespark, Ersatz Spielgeräte	300	150	-150
Griespark, Ersatz Spielplatz mit Streetworkout-Anlage	100	0	-100
KuSpo, Anschaffung Mähroboter	80	0	-80
KuSpo, Batteriespeicher	300	0	-300
KuSpo, Ersatz Kehrsaugmaschine	50	0	-50
Liegenschaften, Beschaffung Hauswart/Reinigung Fahrzeug	0	52	52
Polizei, Ersatz Polizeifahrzeug	100	0	-100
Polizei, Beitrag Schwerzenbach Polizeifahrzeug	-21	0	21
Schwimmbad, Anschaffung Mähroboter	60	0	-60
Schule, Anschaffung iPads	250	250	0
Schule Anschaffung Mobiliar Diverses	150	150	0
Schulhaus, Feldhof, Mobiliar Lernzonen und Schränke	0	200	200
Schulhaus Feldhof, Wandtafeln	0	180	180
Schulhaus Lindenbüel, Interaktive Wandtafeln	150	0	-150
Schulhaus, Lindenbüel, Mobiliar	50	0	-50
<b>Total</b>	<b>1'678</b>	<b>1'227</b>	<b>-451</b>
<b>Raumordnung</b>			
Raumplanung / Gesamtrevision Nutzungsplanung	160	160	0
Gesamtverkehrskonzept / Verkehrsrichtpläne	30	50	20
Partizipation / Kommunikation Richtplanung	70	50	-20
Abteilung Liegenschaften, Liegenschaftenstrategie	0	100	100
Einheitsgememeinde, Projektplanung Schliessanlage	0	70	70
Schwimmbad, Entwicklungsstudie	0	50	50
Werkhof, Projektentwicklung	0	50	50
<b>Darlehen</b>			
Rückzahlung Darlehen Spital Uster	-195	-195	0
<b>Total Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen</b>	<b>17'170</b>	<b>17'620</b>	<b>450</b>

<b>Investitionsrechnung Finanzvermögen</b> in Tausend Franken	<b>Budget</b> <b>2025</b>	<b>Budget</b> <b>2026</b>	<b>Veränderungen</b>
Ifang / Grossriet Anteil Testplanung Grundeigentümer	75	50	-25
Wallberg, Spielplatz Projekt und Neugestaltung	90	0	-90
Wallberg, Entwicklungsstudie Potential Wallberg	0	60	60
<b>Total Nettoinvestitionen Finanzvermögen</b>	<b>165</b>	<b>110</b>	<b>-55</b>

Die Nettoinvestitionen im Verwaltungsvermögen von 17,6 Mio. Franken setzen sich zusammen aus 14,9 Mio. Franken Investitionen zu Lasten des Steuerhaushalts und

Auszug aus dem Protokoll  
der Gemeindeversammlung

Sitzung vom 12.12.2025

1,9 Mio. Franken betreffen Investitionen der gebührenfinanzierten Betriebe (Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Abfallentsorgung und Heilpädagogische Schule).

## **2. Schule Volketswil**

### **2.1. Erfolgsrechnung**

Folgende Entwicklungen haben das Budget massgeblich geprägt:

- Verlagerung der Schülerzahlen von der Kindergartenstufe zur Sekundarstufe (die Kosten je Schüler sind auf der Sekundarstufe 20 % höher als auf der Kindergartenstufe)
- steigende Lohnquoten aufgrund regulärer Lohnerhöhungen sowie einem aufgrund der Inflation bedingten Teuerungsausgleich. In Anlehnung an die kantonalen Vorgaben wurden die Lohnquoten wie folgt budgetiert:
  - für kommunale und kantonale Lehrpersonen 1,8 %, bestehend aus 0,3 % Teuerungsausgleich, 1,3 % automatischen und individuellen Stufenanstiegen sowie 0,2 % Einmalzulagen.
  - für kommunale Mitarbeitende 1,2 %, bestehend aus 0,4 % Teuerungsausgleich und 0,8 % individuellen Stufenanstiegen (Einmalzulagen sind nicht vorgesehen).
- teuerungsbedingte Mehrkosten auf Sachkosten.
- verstärkte Anstrengungen zur Steigerung der Bildungsqualität.
  - Weiterführung und Erweiterung des Bildungsnetzwerks Volketswil
  - Weiterführung des Projekts „Pädagogik der Vielfalt“
  - Abschluss des Pilotprojekts „Unterstützung Kindergarten“ und Überführung in den Normalbetrieb (Klassenassistenzen im Kindergarten)
  - Abschluss des Projekts „Begabungs- und Begabtenförderung“ und Überführung in den Normalbetrieb
  - verstärkte Anstrengungen zur Erhöhung der Sicherheit
- Projekt «Informations- und Datensicherheit»

### **2.2. Investitionen**

Das Vorhaben «Schulraum 2020» ist auch im Budget 2026 mit substantiellen Investitionen berücksichtigt. Die Umsetzung verläuft planmässig; als nächste grössere Etappe steht der Werterhalt des Schulhauses Feldhof an. Dieses Vorhaben wird auch im Jahr 2026 wie geplant weitergeführt. Im Detail sind dabei folgende grössere Positionen budgetiert:

- Werterhaltung Schulhaus Feldhof
- Massnahmen bzgl. Klima in den Schulhäusern (automatisierte Nachtauskühlung) und Photovoltaik-Vorbereitung (Schulhaus Feldhof)

Auszug aus dem Protokoll  
der Gemeindeversammlung

Sitzung vom 12.12.2025

- Container Schulhaus Gutenswil (Diese Position kommt zum Tragen, sofern sich der erhöhte Schulraumbedarf nicht durch andere Massnahmen oder Lösungen abdecken lässt)
- Neubau Heilpädagogische Schule (HPS) (vor allem Planungsarbeiten)

Die weiteren substantiellen Investitionen umfassen:

- iPads und sonstige ICT-Infrastruktur
- Mobiliar

### 2.3. Aufwände im Detail

Nach Arten gegliedert werden folgende Aufwände und Erträge budgetiert. Die grössten Positionen stellen sich wie folgt dar:

<b>Budget 2026</b>		
<b>Bereich</b>	<b>Aufwand</b>	<b>Ertrag</b>
Kindergarten	4'589'700	
Primarschule	16'239'100	36'700
Sekundarschule	7'950'900	31'200
Musikschule	1'715'300	819'100
Schulliegenschaften (*)	3'099'600	800
Tagesbetreuung	1'910'900	1'203'500
Volksschule, Übriges (**)	10'472'400	756'200
Sonderschulen	5'197'800	1'786'200
Bildung, Übriges (***)	461'800	258'000

\* Schulliegenschaften: Hier sind nur die Teile enthalten, die direkt von der Schule beeinflusst sind, wie z.B. Mobiliar.

\*\* Unter «Volksschule, Übriges» werden insbesondere Schulleitung, Schulverwaltung, Unterstützungsangebote wie Schulsozialarbeit und die Aufnahmeklassen Asyl sowie die digitale Infrastruktur in den Schulhäusern zusammengefasst.

\*\*\* «Bildung, Übriges» umfasst die Fortbildungsschule und kommunale Beiträge an die kantonale Berufs-, Studien und Laufbahnberatung.

### 3. Finanzplan 2025-2029

Die Finanzplanung wurde vom Gemeinderat in Zusammenarbeit mit der Schulpflege und unter Beizug des externen Finanzberatungsbüros swissplan.ch, Beratung für öffentliche Haushalte AG, Zürich, erstellt. Sie zeigt in einer rechtlich unverbindlichen Form die

Auszug aus dem Protokoll  
der Gemeindeversammlung

Sitzung vom 12.12.2025

mutmassliche finanzielle Entwicklung der nächsten Jahre auf. Die gemeinsamen finanzpolitischen Ziele des Gemeinderates und der Schulpflege lauten wie folgt:

## 2.1 Finanzpolitische Ziele

Ziel	Messgrösse
<p><b>Mittelfristiger Haushaltsausgleich</b></p> <p><b>a) Finanzierung der Konsumaufwendungen</b> Die Konsumaufwendungen sollen über jährlich wiederkehrende Erträge finanziert werden. Dafür muss im Steuerhaushalt stets ein positiver Cashflow ausgewiesen werden.</p>	Cashflow > 0
<p><b>b) Ausgleich Erfolgsrechnung</b> Der mittelfristige Ausgleich (§92 GG bzw. §10 GVO) wird über acht Jahre betrachtet. Zum Budgetzeitpunkt werden die letzten drei abgeschlossenen Rechnungsjahre, das laufende Rechnungsjahr, das künftige Budgetjahr und drei Planjahre berücksichtigt.</p>	Summe Ergebnis 8 Jahre (3 IST + 5 Plan)
<p>Die Bandbreite für das zweckfreie Eigenkapital beträgt minimal 20 Mio. Franken (Untergrenze).</p> <p><b>c) Begrenzung von Substanz und Verschuldung</b> Für das Nettovermögen im Steuerhaushalt wird eine Zielgrösse von 15 Mio. Franken mit einer Bandbreite +/- 25 Mio. Franken festgelegt. Nach der Realisierung von grösseren Investitionsvorhaben kann die Nettoschuld auf die Maximalgrösse von 10 Mio. Franken ansteigen, vor der Realisierung von neuen Vorhaben muss aber ein besserer Wert resultieren, damit ein Substanzabbau möglich wird. Wird die Bandbreite während längerer Zeit verlassen, sind Steuerfussanpassungen angezeigt.</p>	Eigenkapital mind. 20 Mio. Franken  Nettovermögen im Steuerhaus- halt von 15 Mio. Franken, Band- breite zwischen - 10 und + 40 Mio. Franken
<p>d) Steuerfuss in der Nähe des kantonalen Mittelwerts Obschon die Steuerkraft von Volketswil unter dem kantonalen Mittel liegt, will die Gemeinde auch steuerlich eine möglichst attraktive Gemeinde sein. Dies ist dank unterdurchschnittlichem Aufwandniveau möglich. Der Steuerfuss soll, unter Beachtung der obengenannten Ziele, möglichst tief angesetzt werden.</p>	Steuerfuss in der Nähe des kant. Mittelwerts

Auszug aus dem Protokoll  
der Gemeindeversammlung

Sitzung vom 12.12.2025

## 2.2 Wie werden die Zielsetzungen erreicht?

### a) Finanzierung der Konsumaufwendungen

Es soll ein positiver Cashflow erreicht werden.

Cashflow	2025	2026	2027	2028	2029
<b>in Tausend Franken</b>					
Gemeinde Volketswil ohne Gebühren	7'999	6'367	6'250	7'072	7'597
Gebührenhaushalte	-352	-345	-239	150	481
<b>Gemeinde Volketswil</b>	<b>7'647</b>	<b>6'022</b>	<b>6'011</b>	<b>7'222</b>	<b>8'078</b>

### b) Ausgleich Erfolgsrechnung

Der mittelfristige Ausgleich wird über acht Jahre betrachtet. Die Bandbreite für das zweckfreie Eigenkapital beträgt minimal 20 Mio. Franken (Untergrenze).

Erfolgsrechnung (Ergebnis)	2022	2023	2024	2025
<b>Gemeinde Volketswil</b>	<b>13'861</b>	<b>15'647</b>	<b>2'955</b>	<b>5'725</b>

Erfolgsrechnung (Ergebnis)	2026	2027	2028	2029	Total
<b>Gemeinde Volketswil</b>	<b>23</b>	<b>-395</b>	<b>-819</b>	<b>-797</b>	<b>36'200</b>

Eigenkapital	2025	2026	2027	2028	2029
<b>Gemeinde Volketswil</b>	<b>177'708</b>	<b>176'853</b>	<b>175'596</b>	<b>174'285</b>	<b>172'884</b>

Auszug aus dem Protokoll  
der Gemeindeversammlung

Sitzung vom 12.12.2025

### c) Begrenzung von Substanz und Verschuldung

Nettovermögen im Steuerhaushalt von 15 Mio. Franken, Bandbreite -10 bis +40 Mio. Franken.

<b>Nettovermögen / Nettoschuld</b>	<b>2025</b>	<b>2026</b>	<b>2027</b>	<b>2028</b>	<b>2029</b>
<b>in Tausend Franken</b>					
Gemeinde Volketswil ohne Gebühren	31'208	27'672	19'781	11'271	9'913
Gebührenhaushalte	5'768	-2'295	-5'084	-13'989	-22'478
<b>Gemeinde Volketswil</b>	<b>36'976</b>	<b>25'377</b>	<b>14'697</b>	<b>-2'718</b>	<b>-12'565</b>

### d) Steuerfuss in der Nähe des kantonalen Mittelwerts

Der Gesamtsteuerfuss von Volketswil liegt aktuell bei 101 %. Der kantonale Mittelwert beträgt 98.57 % im Jahr 2024.

### e) Entwicklung der Investitionen

<b>Investitionen VV</b>	<b>2025</b>	<b>2026</b>	<b>2027</b>	<b>2028</b>	<b>2029</b>	<b>Total</b>
<b>in Tausend Franken</b>						
Gemeinde Volketswil ohne Gebühren	13'262	14'930	14'141	15'582	8'955	66'870
Gebührenhaushalte	2'164	2'690	2'550	9'055	8'970	25'429
<b>Gemeinde Volketswil</b>	<b>15'426</b>	<b>17'620</b>	<b>16'691</b>	<b>24'637</b>	<b>17'925</b>	<b>92'299</b>

Die Investitionsrechnung des Gesamthaushalts der Gemeinde Volketswil zeigt Nettoinvestitionen von total 92,3 Mio. Franken in der Planperiode.

Auszug aus dem Protokoll  
der Gemeindeversammlung

Sitzung vom 12.12.2025

**ANTRAG**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den nachstehenden Beschluss zu fassen:

Auszug aus dem Protokoll  
der Gemeindeversammlung

Sitzung vom 12.12.2025

**1 - 9.0.2 | Sitzung-2025-006**

**FINANZEN**

**Budget 2026 der Gemeinde Volketswil**

**Genehmigen und Festsetzen des Steuerfusses**

---

Die Gemeindeversammlung, auf Antrag des Gemeinderates, beschliesst:

1. Das Budget der Gemeinde Volketswil für das Jahr 2026 wird genehmigt.
2. Der Steuerfuss der Gemeinde Volketswil wird unverändert auf 101 % festgesetzt.

Mitteilung an:

- Rechnungsprüfungskommission, Präsident Michael Wyss, mikewyss@gmx.ch
- Steueramt
- Sekretariat Gemeinderat

**FÜR RICHTIGEN AUSZUG  
GEMEINDERAT VOLKETSWIL**

Jean-Philippe Pinto  
Gemeindepräsident

Beat Grob  
Gemeindeschreiber

vers.: 19.12.2025

Auszug aus dem Protokoll  
der Gemeindeversammlung

vom 12.12.2025

---

Vor der Behandlung des Geschäftes werden die anwesenden Stimmberechtigten nochmals ausgezählt. Es befinden sich noch 326 Stimmberechtigte im Saal.

Gemeindepräsident und Finanzvorstand Jean-Philippe Pinto erläutert das erste gemeinsame Budget im Detail. Der Finanzvorstand erwähnt die Besonderheiten und Ausgangssituation der Finanzen sowie das erste gemeinsame Budget, die Erfolgsrechnung nach Institutionen, das Gesamtsteueraufkommen 2020-2026, die Details Steuererträge, die Steuerkraft, der Vergleich mit anderen Bezirksgemeinden, der Personal- und Sachaufwand, die Investitionen 2026 und das Eigenkapital.

Matthias Lüthi, Finanzvorstand Schulgemeinde, zeigt die verschiedenen Schwerpunkte 2026 der Schule Volketswil. Dies sind Begabungs- und Begabtenförderung, Ausbau IT (Sicherheit) und Attraktivität als Arbeitgeberin. Im Weiteren zeigt er die geplanten Investitionen (HPS, Schulraum 2020 und langfristige Schulraumplanung) der Schule auf.

Der Vorsitzende gibt eine kurze Vorinformation über den Abschluss der Rechnung 2025 ab. Es sieht gut für den Abschluss der Rechnung 2025 aus. Ebenfalls für das Budget 2026 ist die Gemeinde zuversichtlich, da die Versorgertaxen, welche der Kanton gemäss eines Gerichtsurteils übernehmen muss, im Jahr 2026 der Gemeinde zurückbezahlt werden. Ab 2027 wird es jedoch eng, da strukturelle Mängel nach wie vor bestehen.

Michael Wyss, Präsident RPK, bestätigt, dass sich die RPK mit dem Budget 2026 eingehend auseinandergesetzt hat. Die RPK freut sich über das ausgeglichene Budget 2026, hat zum Budget jedoch diverse Bemerkungen und Hinweise, welche auch publiziert wurden. Die tiefe Steuerkraft ist zu bedauern. Die Grundstückgewinnsteuern sind erfreulich sowie die einmalige Auszahlung der Versorgertaxen. Der hohe Anstieg der Personalkosten liegt vor allem im Schulbereich. Die Entwicklung der VitaFutura AG ist positiv. Ein gesundes Budget mit einmaligen Sondereffekten liegt heute vor. Die strukturellen Defizite sind leider noch nicht behoben und der Gemeinderat wird gefordert sein. Die RPK beantragt, das Budget 2026 der Gemeinde Volketswil zu genehmigen und den Steuerfuss auf 101 % festzusetzen.

Der Vorsitzende weist auf den Sondereffekt der Rückzahlung der Versorgertaxen für das Jahr 2026 hin. Die Gemeinde will die strukturellen Mängel anpacken und der Souverän

Auszug aus dem Protokoll  
der Gemeindeversammlung

vom 12.12.2025

hat in diesem Sinne die Standortförderung bewilligt. Diverse Massnahmen laufen diesbezüglich.

Marco Marty erinnert, dass die Gemeinde als Staat sorgfältig mit dem Geld umgehen muss. Er vermisst verbindliche Zahlen von 2024 und 2025. Wie kann ein seriöses Budget 2026 erstellt werden, wenn keine Vergleichszahlen vorliegen? Der Gewinn ist klein und nur eine geringe Änderung wird das Budget verändern. Der Projektierungskredit HPS ist enorm. Die Personalkosten sind massiv gestiegen. Die Gründe hat er erst heute erfahren. Mit dem Geld wird nicht haushälterisch umgegangen. Er stellt den Antrag auf Ablehnung des Budgets 2026 und Senkung des Steuerfusses um 2 %.

Der Vorsitzende hat den Änderungsantrag bezüglich Steuerfuss entgegengenommen. Er weist darauf hin, dass die Gemeinde keinen Gewinn ausweisen will. Das Geld gehört den Einwohnenden. Das Budget erfolgt auf Zero-Base-Budgeting. Dies bedeutet, dass jede Abteilung von Null auf ihre Ausgaben begründen muss. Sparmassnahmen werden jedes Jahr durchgezogen. Die Verwaltungskosten sind bedeutend tiefer als der Durchschnitt aller Gemeinden.

Schulpräsidentin Raffaella Fehr begründet detailliert die Steigerung der Personalkosten in der Schule.

Das Wort wird von den Stimmberechtigten nicht mehr gewünscht.

Das Budget 2026 wird klarem Mehr zu vereinzelt Gegenstimmen angenommen.

Der vom Gemeinderat beantragte Steuerfuss von 101 % wird dem Änderungsantrag von Marco Marty bezüglich Steuerfuss von 99 % gegenübergestellt.

Der Steuerfuss von 101 % wird mit klarer Mehrheit zu nur vereinzelt Gegenstimmen gutgeheissen.

Der Steuerfuss von 99 % mit nur vereinzelt Ja-Stimmen zu klarer Mehrheit abgelehnt.

Der Steuerfuss von 101 % wird mit ganz wenigen Nein Stimmen klar angenommen.

---

Auszug aus dem Protokoll  
der Gemeindeversammlung

vom 12.12.2025

Auf Anfrage des Gemeindepräsidenten werden weder gegen die Versammlungsführung noch gegen die Abstimmungen Einwendungen erhoben.

Der Vorsitzende weist die Anwesenden auf ihr Recht zur Protokolleinsicht hin. Das Protokoll liegt ab entsprechender Online-Publikation auf [www.volketswilernachrichten.ch](http://www.volketswilernachrichten.ch) vom Freitag, 19. Dezember 2025, das heisst ab Montag, 22. Dezember 2025, in der Gemeinderatskanzlei, zur Einsicht auf.

Vollständigkeitshalber weist er auch auf die folgenden Rechtsmittel hin:

- 5 Tage für einen Rekurs wegen Verletzung von Verfahrensvorschriften
- 30 Tage für einen Rekurs wegen Rechtsverletzungen, unrichtiger oder ungenügender Feststellung des Sachverhaltes sowie Unangemessenheit der angefochtenen Anordnungen

Die an Ort und Stelle vorgebrachte Rüge betreffend Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte im Rahmen der Versammlung bildet die Voraussetzung für eine entsprechende Stimmrechtsrekurshebung (§ 21 a Abs. 2 Verwaltungsrechtspflegegesetz).

Gemeindepräsident Jean-Philippe Pinto bedankt sich bei den beiden Pressevertreterinnen für die Berichterstattungen über die heutige Gemeindeversammlung.

Mit dem Dank an alle Anwesenden für ihr Interesse und Erscheinen kann der Vorsitzende um 22.05 Uhr die Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde schliessen.

Die nächste Gemeindeversammlung findet am Freitag, 17. April 2026, um 19.30 Uhr, im Kultur- und Sportzentrum Gries, statt. Die ausserordentliche Gemeindeversammlung vom Freitag, 6. März 2025, wird mangels entscheidungsreifer Geschäfte abgesetzt.

Anschliessend wird die Schulgemeindeversammlung weitergeführt.

Er dankt für die Teilnahme und wünscht allen eine schöne Advents- und Weihnachtszeit und eine gute Heimreise. Für den Neujahrs-Apéro am 2. Januar 2026, 11.00 Uhr, im Parkhotel Wallberg lädt alle Anwesenden herzlich ein.

Auszug aus dem Protokoll  
der Gemeindeversammlung

vom 12.12.2025

**NAMENS DER  
GEMEINDEVERSAMMLUNG**

Gemeindeschreiber:



**Die Richtigkeit des vorstehenden Protokolls bezeugen:**

Gemeindepräsident:



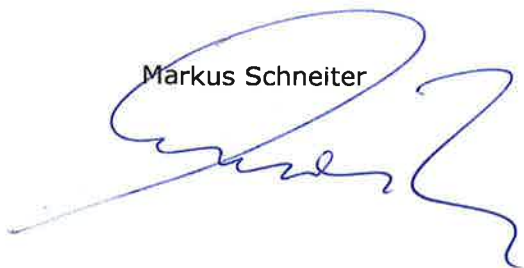
Stimmenzählende:



Samuel Bond



Christian Heim



Markus Schreiner

Hansruedi Suter

